Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Badeanlagen (ABB-Bäder) der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH (SWIFA)

Die ABB-Bäder (kurz ABB) dienen der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im gesamten Bereich der nachfolgend genannten Bäder der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH einschließlich des Einganges und der Außenanlagen:

a. Sportbad Ingolstadt, Jahnstraße 5a, 85049 Ingolstadt
b. Hallenbad Südwest, Lindberghstr. 71, 85051 Ingolstadt
c. Freibad, Jahnstraße 27, 85049 Ingolstadt

Die ABB liegen im Eingangsbereich der vorgenannten Bäder auf und sind für alle Besucher/Badegäste (-nachfolgend Badegast-) verbindlich. Der Begriff „Badegast" wird im Weiteren geschlechtsunabhängig sowohl für weibliche als auch für männliche Badegäste gebraucht. Die ABB sowie das geltende Preisblatt können zusätzlich unter www.sw-i.de/freizeit abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die ABB sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Regelungen an. Für die Benutzung der Sauna gelten die ABB-Sauna ergänzend.

Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von den ABB zugelassen werden; sie müssen bei der SWIFA rechtzeitig angemeldet und genehmigt werden. Sonderregelungen mit Schulen und Vereinen können im Einzelfall getroffen werden.

Jede gewerbliche Betätigung in den Bädern, auch die gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der SWIFA.

Allgemeines, Verhalten und Zutritt

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

2. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Der Badegast hat sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

3. Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme, Ordnung und Sicherheit ist im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht gestattet:

   - die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten, ausgenommen hiervon sind die Liegebereiche des Freibades, sofern keine Belästigung der übrigen Badegäste davon ausgeht. Bei Beschwerden ist die Benutzung unverzüglich zu beenden,
   - das Rauchen. Hiervon ausgenommen sind im Freibadebereich die Liegewiese und die Beckenumgänge. Die fachgerechte Entsorgung der Kippen und der Asche obliegt dem Badegast,
   - das Benützen von zerbrechlichen Behältern, insbesondere aus Glas und Porzellan, sowie Glasflaschen,

- das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken,
- die Benutzung, insbesondere von Schwimmflossen, Taucherbrillen (ausgenommen Augenschutzbrillen), Schnorchelgeräten, Schwimmringen, Wasserbällen, und aufblasbaren Schwimmgeräten.

4. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Bäder darstellen oder andere Badegäste beeinträchtigen, ist der Zutritt bzw. die Benutzung untersagt. Insbesondere sind ausgeschlossen:

   – Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen,
   – Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden,
   – Personen, die sich oder andere gefährden,
   – Personen, ohne geeignete Begleitung, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können sowie Anfallskranke,
   – Personen, die Tiere mit sich führen.

5. Für Kinder unter 7 Jahre ist die Begleitung durch eine geeignete Person erforderlich. Das Gleiche gilt für Blinde sowie Behinderte, sofern diese auf eine Begleitung angewiesen sind. Die Begleitperson des Blinden und/oder Behinderten hat kostenlosen Zutritt zu den Bädern, sofern mindestens jedoch ein Tarif gemäß Preisblatt bezahlt wird.

6. Das Bäderpersonal hat für die Einhaltung der ABB zu sorgen. Es übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus und ist befugt, Badegäste, die gegen die ABB verstoßen, vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7. Die Benutzung der Wasserbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.

8. Der Weg vom Umkleidetrakt zur Schwimmhalle (Barfuß-Trakt) darf nur barfuß bzw. mit Badeschuhen begangen werden.

9. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen in den Bädern erfordert Rücksicht und Umsicht. Sprunganlagen, Rutschen und Attraktionen können nur benutzt werden, wenn diese vom Aufsichtspersonal freigegeben worden sind.

10. Im Freibad und in den Hallenbädern ist die übliche Badebekleidung zu tragen.

11. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und sonstige Geräte – nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche zugelassen.

12. Speisen und Getränke dürfen nur für den eigenen Verzehr und in nicht zerbrechlichen Behältern oder Flaschen mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist aus Gründen der Sicherheit untersagt. Verunreinigungen sind zu vermeiden.

13. Im jeweils ausgewiesenen Gastronomiebereich ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken nicht gestattet.

14. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.

15. Fundsachen sind unverzüglich an die von SWIFA beauftragten Dienstkräfte abzugeben. Sie werden in den Bädern höchstens bis zu 1 Monat nach Ende der jeweiligen Saison aufbewahrt. Fundsachen, deren Wert eindeutig über 10,00 Euro liegt bzw. deren Eigentümer zu ermitteln ist, werden danach an das Fundbüro der Stadt Ingolstadt weitergegeben. Anderweitige Fundsachen werden nach Ablauf der vorgenannten Frist entsorgt bzw. vernichtet.

16. Das Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen insbesondere fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung/Betriebsleitung.

Öffnungszeiten, Aufenthaltsdauer und Eintrittspreise

17. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag im Eingangsbereich bekannt gegeben. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeit. Die Badezone ist 20 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

18. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht der SWIFA hierdurch nicht.

19. Die für die Bäder festgesetzten Eintrittspreise/Tarife ergeben sich aus dem für das jeweilige Bad geltende Preisblatt, das wesentlicher Bestandteil der ABB ist.

20. Das Preisblatt liegt im Eingangsbereich des jeweiligen Bades auf.

21. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zugangsberechtigung/Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Diese ist auf Verlangen des Bäderpersonals vorzuzeigen. Sofern vergünstigte Eintrittskarten nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gültig sind, ist dieser ebenfalls vorzuzeigen. Kommt der Badegast der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Entgeltes bleibt davon unberührt.

22. Der Badegast muss Eintrittskarten/Zugangsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihsachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im jeweiligen Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

23. Der Aufenthalt im Bad beginnt mit der Entwertung der Eintrittskarte bei der Eingangskontrolle am Drehkreuz. Die Eintrittskarte verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Die Badezeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden.

24. Die Eintrittskarten und Geldwertkarten gelten bis zum angegebenen Verfalltag bzw. zum öffentlich bekannt gemachten Widerruf. Eine vorübergehende Schließung der Bäder berührt ihre Geltungsdauer nicht.

25. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Bei Verlust oder Beschädigung von Eintrittskarten leisten die SWIFA keinen Ersatz.

26. Bei unerlaubtem bzw. unberechtigtem Zutritt zu den Badeanlagen erheben die SWIFA ein erhöhtes Benutzungsentgelt von 50,-- Euro. Ein unerlaubter Zutritt liegt insbesondere dann vor, wenn der Badegast

- ohne gültige Eintrittskarte die Bäder benützt,
- die Eintrittskarte nicht entwertet hat,
- einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.

In allen Fällen behalten sich die SWIFA die strafrechtliche Verfolgung und darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche vor. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

27. In den Bädern gelöste Tageskarten berechtigen nicht zum wiederholten Betreten des Bades.

Haftung

28. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der SWIFA, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die SWIFA nicht.

29. Die Schadensersatzhaftung der SWIFA aus vertraglichen, vertragsähnlichen, deliktischen oder sonstigen Rechtsgründen bestimmt sich wie folgt: In den Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der SWIFA, ihren Vertretern oder ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haftet die SWIFA nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die SWIFA nur wegen Schäden des Badegastes aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit die SWIFA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer vertraglichen Leistung übernommen hat, sowie für vertragstypische vorhersehbare Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

    Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der SWIFA, ihren Vertretern oder ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schäden, welche diese bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten vorhersehen können.

30. Die in Ziffer 29 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

31. Die SWIFA haftet ferner nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden in Bereichen, die zur gewerblichen Nutzung verpachtet sind.

32. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten SWIFA werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Geldbeträge oder Wertgegenstände übernommen.

33. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die SWIFA zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei

Pflichten der SWIFA in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die sichere Aufbewahrung des Schlüssels während der Badezeit jederzeit zu gewährleisten.

34. Beim Verlust eines Schlüssels werden die in den Wertfächern bzw. in den Garderobenschränken befindlichen Gegenstände erst dann an den Besucher ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann.

35. Für verloren gegangene Schlüssel ist Ersatz in Höhe von 30,-- Euro zu leisten. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

36. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Garderobenschränke und/oder Wertfächer nicht über Nacht verschlossen bleiben. Verschlossene Garderobenschränke und/oder Wertfächer werden nach Betriebsschluss durch das Personal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

Inkrafttreten

37. Die ABB treten am 01. April 2016 in Kraft und ersetzen alle bisherigen und die zuletzt geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Badeanlagen (ABB) der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH vom 01.04.2013.

38. Gerichtsstand ist Ingolstadt.

Ingolstadt, den 29.03.2016

Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH

Thomas Hehl
Geschäftsführung